



Der Bürgermeister

## **Einladung**

**zur Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Donnerstag, 11.04.2019, 17:00 Uhr,  
im Großen Sitzungssaal**

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung der Schriftführung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Sachstand zur aktuellen Finanzsituation  
Berichterstattung: Kämmerer Mielke  
**Drucksache: 68/2019**
4. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sowie des wirtschaftlichen Eigentums an den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auf den Ruhrverband  
Berichterstattung: Kämmerer Mielke  
**Drucksache: 51/2019**
5. Ersatzwahlen zu Ausschüssen  
Berichterstattung: Bürgermeister Glaser  
**Drucksache: 9/2019 1. Erg.**
6. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hattingen  
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik  
**Drucksache: 59/2019  
Drucksache: 59/2019 1. Erg.**
7. Vertretung der Stadt in Unternehmen  
hier: Beirat der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr-mbH  
Berichterstattung: Bürgermeister Glaser  
**Drucksache: 16/2019 1. Erg.**
8. Teilnahme am „Heimat-Preis“ des Förderprogramms des Landes  
„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“  
Berichterstattung: Bürgermeister Glaser  
**Drucksache: 69/2019**

9. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW:  
Beschaffung von Gelben Tonnen und Abschaffung Gelber Säcke  
Berichterstattung: Erste Beigeordnete Freynik  
**Drucksache: 67/2019**
  
10. Ausbauplanung zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für  
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und auf einen Betreuungsplatz für unter  
3jährige Kinder ab 2019/20  
Berichterstattung: Stadtverordneter Dorndorf-Blömer  
**Drucksache: 43/2019**
  
11. Erweiterung der Gruppenanzahl an der Offenen Ganztagschule (OGS) an der  
Grundschule Erik-Nölting  
Berichterstattung: Stadtverordnete Kiesewetter  
**Drucksache: 10/2019**
  
12. Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/Die Grünen, FDP und Linke-Pi-  
raten betr. "Breite Bildungsvielfalt an Hattinger Gymnasien erhalten"  
**Drucksache: 70/2019**
  
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen und Anregungen
  
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen und Anregungen

gez. Glaser

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen vom 18.03.2019**

Aufgrund der §§ 18 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FrStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.02.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen, zuletzt geändert am 19. Dezember 2013, beschlossen:

### Artikel 1

§ 11 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Zwecken“ in Klammern „außer Wahlsichtwerbung im Sinnes des § 4 Abs. 1 Ziffer 9“ eingefügt.

### Artikel 2

Der Gebührentarif zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen lautet wie folgt:

**Gebührentarif  
zu § 8 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen**

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	pro Tag Euro	pro Monat Euro	pro Jahr Euro	Mindest- gebühr Euro
1	Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3 m, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, und Automaten, Auslagen und Schaukästen	je angef. qm			8,25	
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Geräten und Bauzäunen	je angef. qm		1,10		11,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	je angef. qm	0,55			5,50
4	Container	je angef. qm	1,10			11,00
5	Eingriff in den Straßenkörper	je Aufbruch				16,50
6	Waren und Leistungen Warenauslagen	je angef. qm	0,35	8,25	99,00	5,50
7	Verkaufsstände und ambulante Verkaufseinrichtungen (auch Verkauf aus Fahrzeugen), sonstiger Straßenhandel sowie jede andere gewerbliche Leistung an einem festen Standort	je angef. qm	0,85	20,65		11,00
8	Verkaufswagen aller Art ohne festen Standort (Umherziehen)	je Fahrzeug		11,00		
9	Festgesetzte Jahrmärkte, Spezialmärkte u.a.	je angef. qm	0,55-2,75			25,00
10	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je angef. qm	0,30			
11	Tische und Sitzgelegenheiten	je angef. qm	0,20	4,15		11,00
12	Einrichtungen anlässlich von volksfestähnlichen Veranstaltungen (Altstadtfest, Frühlingssfeste u.a.)	je angef. qm				
	a) <u>Verkaufsgeschäfte</u> Imbiss aller Art Ausschank Zelte und sonst. Geschlossene Betriebe mit Ausschank Sonstiger Warenverkauf		1,35 1,35 0,55 0,70			
	b) <u>Spielgeschäfte</u> Verlosungen aller Art Geschicklichkeitsspiele, Ring-, Ball- und Dosenwerfen Mechanische Spiele – Unterhaltungsautomaten, Warengreifer –		1,35 0,70 1,35			

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	pro Tag Euro	pro Monat Euro	pro Jahr Euro	Mindestgebühr Euro
12	c) Fahrgeschäfte - bis 150 qm Grundfläche - 151 bis 300 qm Grundfläche - über 301 qm Grundfläche - Schau- und Belustigungsgeschäfte d) <u>Mindestgebühr</u>	je angef. qm	0,60 0,55 0,50 0,55			5,50
13	Zeleinrichtungen (Ausstellungs-, Tanz- und Bierzelte)	je angef. qm	0,35			
14	Zirkusveranstaltungen und sonstige Lustbarkeiten und Darbietungen	je Tag	5,50-55,00			
15	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbezwecken und Reklamezwecken	je angef. qm	0,85			11,00
16	Verteilung von Druckwerken und Werbematerialien	je Verteiler	6,85			
17	Bewegliche Werbeflächen, Plakatträger	je Stück	3,60			
18	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Schildern und Plakatständern u.a.	je angef. qm	0,35	8,25	99,00	5,50
19	Informationsstände	je angef. qm.	0,35			5,50
20	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen a) z.B. Auftritt von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Straßenfotograf, Tierschau, Landung von Hubschraubern, Miniatureisenbahn, Verkehrskindergarten b) Kommerzielle Kinderspielgeräte					
21	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen durch Zugfahrzeuge, Wohn-Pack- und Gerätewagen u.ä.	je angef. qm pro Gerät	0,20 - 2,20	2,75	33,00	8,25
22	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch	je angef. qm		0,20		

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hattingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 18.03.2019

Der Bürgermeister

Glaser